



Verordnung über Parken am Parkplatz an der Wittelsbacherstraße

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 und § 21 der Verordnung über Zuständigkeit im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998, geändert durch die Verordnungen vom 24.07.2003 und 5.12.2003, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28.1.2009 über Parkgebühren (Grundstück Fl.Nr. 1456/68 der Gemarkung Schrobenhausen) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

Verordnung

§1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet 0,30 Euro je angefangene Stunde, 1 Euro pro Tag und 3 Euro pro Woche.

§2 Geltungsbereich

Die Parkgebühren nach § 1 dieser Verordnung gelten für das Parken an Parkscheinautomaten im Bereich des Parkplatzes an der Wittelsbacherstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 1456/68 und auf den Grundstücken Fl.Nr. 1456/44 und 1456/51 sowie auf dem Parkplatz im Bereich des Bahnkiosk auf den Grundstücken Fl.Nr. 1456/16, 1456/37 und 1456/54 der Gemarkung Schrobenhausen.

§3 Parkzeit

Die Parkzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr jeweils Montag bis Freitag. Am Samstag beginnt die Parkzeit um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4 Ausnahmen

Der in § 2 genannte Geltungsbereich kann anlässlich örtlicher Veranstaltungen durch verkehrsrechtliche Anordnung für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Schrobenhausen, den 05.12.03
STADT SCHROBENHAUSEN
Plöckl, 1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 16/2003
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 16/2004

Änderung der Verordnung der Stadt Schrobenhausen über das Parken am Parkplatz an der Wittelsbacherstraße vom 28.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 2/2009